

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

Geschäftszahl: 2025-1.061.816

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Peter Thalmann, MJur
Sachbearbeiter

peter.thalmann@bka.gv.at
+43 1 531 15-203935
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-1.055.441

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Organtransplantationsgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Vgl. dazu die (inhaltlichen) Bemerkungen zum Besonderen Teil der Erläuterungen.

Zu Z 4 und 5 (§ 18 Abs. 2 Z 2 und 3):

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der
Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013,

ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Die in § 18 Abs. 1 und 2 enthaltenen Bezugnahmen auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit sollten daher entfallen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, inwiefern mit der vorgesehenen Änderung des § 2 Abs. 2 eine „Klarstellung“ erfolgt. Dabei wäre insbesondere auf zwei Konstellationen einzugehen: den Fall, in dem das Organ zwar zu Transplantationszwecken entnommen wurde, seine Transplantationsfähigkeit in weiterer Folge jedoch verloren hat, und den Fall, in dem das Organ zwar zu Transplantationszwecken entnommen wurde, sich seine Verwendung in weiterer Folge aber in der (transplantationsmedizinischen) Forschung erschöpft. Auch wäre darauf einzugehen, ob der Transplantationszweck weiterhin ex ante zu beurteilen sein soll (vgl. *Wagner/Ecker*, in *Neumayr/Resch/Wallner*, *GmundKomm*² § 2 OTPG Rz. 1).

Da die Verwendung von Organen (einschließlich zu Forschungszwecken), soweit diese nicht in den Anwendungsbereich des OTPG fällt, gerichtlich strafbar sein kann (vgl. *Wagner/Ecker*, in *Neumayr/Resch/Wallner*, *GmundKomm*² § 5 OTPG Rz. 13, § 8 OTPG Rz. 2), erscheint eine Klarstellung (in den Erläuterungen) auch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG (und Art. 7 Abs. 1 EMRK) geboten.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom

1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Titel:

Der Titel hat zu lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Organtransplantationsgesetz geändert wird“ (LRL 100, 120).

Zur Promulgationsklausel:

Auf das Fehlen einer Promulgationsklausel wird hingewiesen. Bei Bundesgesetzen hat diese zu lauten: „Der Nationalrat hat beschlossen:“ (LRL 106).

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Mehrfache Verneinungen innerhalb eines Satzes sind zu vermeiden (LRL 21).

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

In Dem § 4 Abs. 4 wird ~~nach dem ersten Satz die Wortfolge folgender Satz~~ angefügt: „Werbungen für Organe als Gegenstand eines Rechtsgeschäfts, das auf Gewinn gerichtet ist, oder für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der auf Gewinn gerichteten Vermittlung von Organen sind unzulässig.“ eingefügt.

Jedenfalls ist nach der Wortfolge „eines Rechtsgeschäfts, das auf Gewinn gerichtet ist“ ein Beistrich zu ergänzen.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

In § 4 Abs. 5 wird nach dem Wort „Organe“ die Wortfolge „oder deren Vermittlung“ eingefügt und ~~nach dem ersten Satz die Wortfolge folgender Satz~~ angefügt: „Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.“ eingefügt.

Zu Z 4 (§ 18 Abs. 2 Z 2):

Nach der Wortfolge „eines Rechtsgeschäfts, das auf Gewinn gerichtet ist“ ist ein Beistrich zu ergänzen.

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union wird ausgeführt, dass die vorgesehenen Regelungen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, „aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben [dienen]“. Da das OTPG der Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe, ABl. Nr. L 207 vom 6.8.2010, S. 14, dient (vgl. das Vorblatt zur Regierungsvorlage zur Stammfassung, 1935 BlgNR 24. GP, 2), sollte eine spezifischere Aussage dahingehend erwogen werden, dass die vorgesehenen Änderungen des OTPG der Erfüllung der Vorgaben dieser Richtlinie nicht entgegenstehen (vgl. etwa Art. 2 [betreffend den Geltungsbereich] sowie Art. 13 [betreffend Grundsätze der Organspende] der Richtlinie 2010/53/EU, die in wesentlichen Teilen wort- bzw. inhaltsgleich in § 2 bzw. § 4 Niederschlag finden).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In formaler Hinsicht wäre auf eine einheitliche Ausrichtung der Absätze zu achten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 2 und 3 (§ 4 Abs. 4 und 5):

Nach der Wortfolge „eines Rechtsgeschäfts, das auf Gewinn gerichtet ist“ ist ein Beistrich zu ergänzen (vgl. oben).

Zur Textgegenüberstellung:

Es sollten lediglich die vorhandenen Unterschiede hervorgehoben werden. Die Wiedergabe des § 19a, dessen Änderung nicht in Aussicht genommen ist, kann entfallen.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007,

GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen. Für Ministerialstimmungen besteht eine ELAK-Schnittstelle; im Übrigen steht folgende Internetseite zur Verfügung:

<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 30. Jänner 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt